

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung (vom 01.09.2016 - 05.10.2016) und Öffentlichkeitsbeteiligung (vom 05.09.2016 – 05.10.2016) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

Eingegangene Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
BEHÖRDENBETEILIGUNG (01.09..2016 – 05.10.2016)	
<p>1. Regierungspräsidium Tübingen 72016 Tübingen vom 14.09.2016</p>	
<p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>	
<p>2. Landratsamt Bodenseekreis Amt für Kreisentwicklung 88041 Friedrichshafen vom 23.09.2016</p>	
<p>I. <u>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</u></p> <p>Es wird angeregt, im Plangebiet vorhandene Grünflächen als solche festzusetzen und zu erhalten.</p> <p>II. <u>Belange des Wasser- und Bodenschutzes:</u></p> <p>1. Für die Beseitigung des im Baugebiet anfallenden Niederschlagswassers ist ein Entwässerungskonzept entsprechend den wasserrechtlichen Anforderungen aufzustellen. Dabei ist die Problematik der schadstoffbelasteten Böden (siehe nachfolgend Ziffer 2.) zu beachten. Für die Planung ist das Benehmen mit der Unteren Wasserbehörde herzustellen.</p> <p>2. Die zu überplanende Fläche wurde früher als Bahnbetriebsfläche genutzt. Aus der Erfahrung von zahlreichen anderen Bahnbetriebsflächen ist zu besorgen, dass auch auf dieser Fläche mit schadstoffbelastetem Boden zu rechnen ist. Dies bedeutet, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser voraussetzt, dass zuvor der Boden in diesem Bereich untersucht wurde. Ebenfalls ist bei allen Baumaßnahmen überschüssiger Boden vor einer Verbringung an andere Orte auf seine Schadstoffgehalte zu untersuchen. Da die Schadstoffbelastungen in der Regel nicht organoleptisch erkennbar sind, sind Laboruntersuchungen erforderlich. Es wird darum gebeten, die Hinweise (Teil C, Ziffer 2.) entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>3. Im Hinblick auf die geänderten Rechtsgrundlagen wird darum gebeten, den Hinweis zum Grundwasserschutz (Teil C, Ziffer 3.) wie folgt zu ersetzen:</p> <p>"Sollte im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (wassergesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss unverzüglich beim Landratsamt Bodenseekreis - Amt für Wasser- und Boden</p>	<p>Belange des Wasser- und Bodenschutzes</p> <p>Zu 1.) Der Bebauungsplan bereite baurechtlich lediglich eine untergeordnete Erweiterung des bestehenden Feuerwehrhauses vor. Das Hauptgebäude sowie die vorhandenen Stellplätze bleiben im Wesentlichen bestehen. Die Entwässerung der Dachflächen sowie der Stellplatzflächen wird daher im Rahmen des Baugesuchs mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.</p> <p>Zu 2.) Der Boden im Bereich der Stellplatzfläche sowie die Retentionsmulde wurden entsprechend gutachterlich untersucht. Das Analyseergebnis der Untersuchung ergaben im Oberboden und in den Tragschichten des Parkplatzes erhöhte Schadstoffgehalte (z.B. Schwermetall), die einen Wiedereinbau vor Ort nicht ermöglichen. Jedoch werden die Schadstoffwerte im Sickerwasser in allen Proben, auch die labortechnisch erreichbaren Bestimmungsgrenzen, für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser eingehalten. Durch Retentionsversickerung kann ein erhöhter Schadstoffaustrag ausgeschlossen werden. Die belebte Bodenzone im Bereich der Retentionsmulde muss jedoch entsprechend neu eingebracht werden. Die Retention des Niederschlagswassers ist daher möglich. Das aus den Bodenuntersuchungen erstellte Entsorgungskonzept wurde in die Hinweise, Teil C Ziffer 2 eingearbeitet.</p> <p>Zu 3.) Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen konnten bis zum Bohrhorizont in 2,00 m Tiefe keinen Grundwasserstand ermitteln. Da die Fundament bzw. Bodenarbeiten derzeit nicht absehbar sind wird trotzdem der Hinweis zum Grundwasserschutz vom</p>

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung (vom 01.09.2016 - 05.10.2016) und Öffentlichkeitsbeteiligung (vom 05.09.2016 – 05.10.2016) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

Eingegangene Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>schutz - anzuzeigen. (§ 49 Abs. 2 und 3 WHG in Verbindung mit § 43 Abs. 6 WG). Eine Wasserhaltung während der Bauzeit (Grundwasserabsenkung) bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist beim Amt für Wasser- und Bodenschutz zu beantragen. Unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind Drainagen zur dauerhaften Regulierung des Grundwassers mit dauernder Ableitung/Absenkung des Grundwassers nicht zulässig (§ 9 WHG). Anfallendes Hangwasser bzw. Schichtwasser ist vor Ort zu versickern. Bauwerksteile im Grundwasser- und Grundwasserschwankungsbereich sind druckwasserdicht nach DIN 18 195, Teil 6, Abschnitt 8 oder als weiße Wanne auszuführen. Das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser stellt die Benutzung eines Gewässers dar (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG. Kanal- und Leitungsgräben unterhalb des Grundwasserspiegels sind derart mit Sperrriegeln zu versehen, dass über die Gräben kein Grundwasser abgeführt wird."</p> <p>III. <u>Belange des Immissionsschutzes:</u></p> <p>In Ziffer 3 (Blatt 10) der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher "wird unterstellt, dass der bei Einsätzen verursachte Lärm im Zusammenhang mit der Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe der Feuerwehr von der Nachbarschaft hinzunehmen ist". In Abschnitt 3.2.2 der TA Lärm wird festgestellt, dass bei der Beurteilung der von einer Anlage hervorgerufenen Geräuschimmissionen auch deren soziale Adäquanz zu berücksichtigen ist. Der Unteren Immissionsschutzbehörde ist ein Gerichtsurteil bekannt, wonach eine Gemeinde verpflichtet ist, beim Neubau eines Feuerwehrhauses und der prognostizierten Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch den Betrieb des Martinshorns zu prüfen, ob nicht andere Standorte für den Neubau geeigneter sind. Da es sich im vorliegenden Fall aber nicht um einen Neubau, sondern nur um eine Erweiterung des bestehenden Feuerwehrhauses handelt und die Stadt begründet, dass eine Standortaufgabe den Vorgaben einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung widerspreche, ist die "Unterstellung" des Sachverständigen nachvollziehbar. Insoweit bestehen keine Einwendungen zum Planentwurf.</p>	<p>Amt für Wasser- und Bodenschutz in Teil C, Ziffer 3 entsprechend ersetzt.</p> <p>Zu III.) Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3. Polizeipräsidium Konstanz 88212 Ravensburg Vom 02.09.2016</p>	
<p>Das Polizeipräsidium Konstanz erhebt gegen den Bebauungsplan aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Einwendungen.</p>	
<p>4. Deutsche Bahn AG 76137 Karlsruhe vom 16.09.2016</p>	
<p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden:</p> <p>Im Textteil wird unter Pkt. 3.12 darauf hingewiesen, dass Anschüttungen/Abgrabungen für die Herstellung von Verkehrsflächen von</p>	<p>Aufgrund der bereits vorhandenen Anbindung der Verkehrsflächen (Bahnlinie und Straße), und der</p>

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung (vom 01.09.2016 - 05.10.2016) und Öffentlichkeitsbeteiligung (vom 05.09.2016 – 05.10.2016) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

Eingegangene Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>den Anliegern auf Ihren Grundstücken zu dulden ist. Das muss von Seiten der OB AG abgelehnt werden. Entlang dem Grenzbereich dürfen keine Abgrabungen bzw. Aufschüttungen vorgenommen werden.</p> <p>"Die im Bebauungsplangebiet ausgewiesenen bebaubaren Grundstücke / öffentlichen Verkehrsflächen sind entlang der Grenze zu den Bahnanlagen mit einer dauerhaften Einfriedung ohne Öffnung bzw. einer Leitplanke abzugrenzen." Die Einfriedung kann auch als Lebendhecke ohne Baugenehmigung nach LBO gepflanzt werden.</p> <p>Durch die mit der Baumaßnahme verbundene Besiedlung wird für die Anwohner und deren Kinder eine Gefahrenquelle gegenüber dem Eisenbahnbetrieb geschaffen, für deren Abwehr nach den Grundsätzen des § 823 BGB derjenige, welcher diesen Zustand schafft, zuständig ist. Konkret bedeutet dies, dass der jeweilige Bauherr verkehrssicherungspflichtig ist. Die Baulast zur Erstellung und der Unterhalt liegt beim jeweiligen Grundstückseigentümer. Diese Maßnahme dient zum Schutz der Personen und Fahrzeuge vor den Gefahren des Eisenbahnbetriebes und vermeidet das Entstehen "wilder Bahnübergänge". In den Baugenehmigungen ist von den potentiellen Antragstellern die Einfriedung als Auflage, gemäß Bebauungsplan zu fordern. Rechtsgrundlage ist die Wahrung der Verkehrssicherungspflicht gemäß den Grundsätzen des §823 BGB.</p> <p>"Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Bepflanzungen sind daher nach Bahn-Richtlinie 882 "Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" zu planen und herzustellen". Die für die Planung erforderlichen Richtlinienmodule 882.0210 bis 882.0230 sowie 882.0332 bis 882.0333A01 können bei der folgenden Stelle bezogen werden:</p> <p>DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste Logistikcenter (T.CVM 4) Kriegsstraße 136 76133 Karlsruhe Tel.: 0721-938-5965 Fax: 0721-938-5509 dzd-bestellservice@deutschebahn.com</p> <p>Die Anpflanzungen im Grenzbereich entlang der Bahnanlagen sind so zu gestalten, dass ein Überhang nach § 910 BGB vermieden wird und die Vorgaben des Nachbarrechtes eingehalten sind. Die Pflanzung darf zu keinem Zeitpunkt die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährden.</p>	<p>bestehende Höhenanpassung, sind Abgrabungen und Aufschüttungen im Plangebiet auch zukünftig nicht erkennbar. Die Festsetzung im Textteil unter Punkt 3.12 wird herausgenommen. Die Geländemodellierung der Retentionsmulde wurde mit der Bahn abgestimmt. Die Retentionsmulde wird 3,00 m von der Bahngrenze abgesetzt.</p> <p>Der formulierte Textbaustein wird in den Örtlichen Bauvorschriften unter Ziffer 2 aufgenommen.</p> <p>Die Neupflanzungen im Nahbereich werden entsprechend der Bahn-Richtlinie umgesetzt. Die Neupflanzungen im Sichtbereich der Bahn wurden herausgenommen.</p> <p>Die Wahl (Baumart) und der Standort der anzupflanzenden Bäume wird so ausgewählt, dass ein Überhang in die Bahnanlage vermieden wird. Eine Vegetationskontrolle wird regelmäßig durchgeführt.</p>

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung (vom 01.09.2016 - 05.10.2016) und Öffentlichkeitsbeteiligung (vom 05.09.2016 – 05.10.2016) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

Eingegangene Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm und Erschütterungen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.</p> <p>Anfallende Abwässer u. Oberflächenwässer dürfen nicht auf Bahngelände geleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Im Bereich der verbleibenden Sichtfläche dürfen keine zusätzlichen Anpflanzungen vorgenommen werden.</p> <p>Die späteren Bauanträge, auf den Nachbargrundstücken zum Bahngelände, sind uns ebenfalls zur Stellungnahme als Angrenzer zuzuleiten.</p> <p><u>Für die zukünftige Bebauung können bereits folgende zu beachtende Hinweise genannt werden:</u></p> <p>Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Eisenbahn sind entschädigungslos zu dulden, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm und Erschütterungen. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Eisenbahn haben auf Kosten des Bauherrn zu erfolgen.</p> <p>Das Betreten des Bahnbetriebsgeländes, zum Zwecke der Bauausführung, ist nicht gestattet.</p> <p>Bei der Bauausführung darf grundsätzlich kein Bahngelände in Anspruch genommen werden, auch nicht für die Lagerung von Aushub- und Baumaterialien, Abstellung von Baggern oder anderen Arbeitsgeräten.</p> <p>Für den Zeitraum der Bauausführung ist als Betretungsschutz zum Gleisbereich, entlang der Bahngrenze, ein Bauzaun oder eine feste Absperrung anzubringen. Der Bauzaun ist gegen Windlast zu ver-</p>	<p>Lärmimmissionen wurden gutachterlich untersucht und sind im Textteil unter Ziffer 3.9 eingeflossen. Aufgrund der bekannten Streckenfrequentierung besteht keine Annahme von wesentlichen Bremsstaubkonzentrationen. Erschütterungen werden im Rahmen der Gebäudeplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Versicherungsmulde wird zur ausreichend Sicherung der Gleisanlagen um ca. 3,0 m von der Grundstücksgrenze abgesetzt. Die Retentionsmulde wird im Bebauungsplan entsprechend geändert.</p> <p>Die blendfrei Anordnung und Ausrichtung der Beleuchtungsanlagen wurde im Textteil Ziffer 3.10 berücksichtigt.</p> <p>Die zusätzlichen Baumpflanzungen wurden im Bebauungsplan herausgenommen.</p> <p>Bei Bauanträgen erfolgt ohnehin eine Angrenzerbeteiligung.</p> <p>Die Hinweise zum späteren Baustellenbetrieb können nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt werden. Die Hinweise werden an den Bauherren (Stadtbauplanamt) bzw. an den Bauausführenden zur Beachtung weitergeleitet. Die (teilweise wiederholenden) Hinweise von bau-rechtlicher Relevanz für das Bebauungsplanverfahren sind im Rahmen der vorhergehenden Abwägung behandelt. Darüber hinaus beschriebene Maßnahmen beziehen sich auf die Bauausführung und sind im Rahmen des nachrangigen Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.</p>

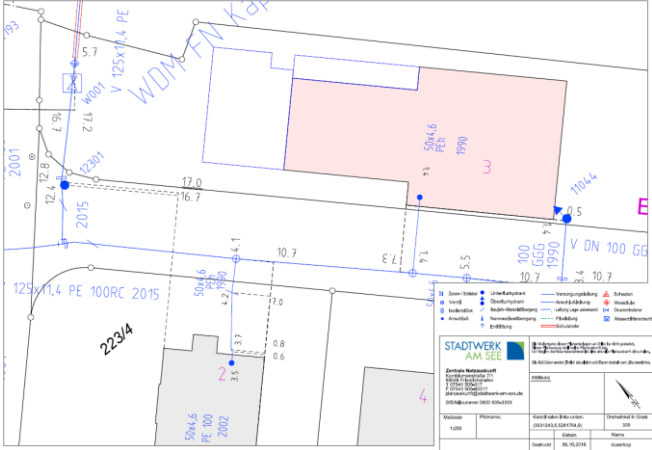
Die im Rahmen der Behördenbeteiligung (vom 01.09.2016 - 05.10.2016) und Öffentlichkeitsbeteiligung (vom 05.09.2016 – 05.10.2016) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

Eingegangene Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>ankern. Der Bauzaun darf nur unter Aufsicht eines von der Deutschen Bahn AG geprüften und zugelassenen Sicherungspersonals durchgeführt werden. Über die Notwendigkeit und Anzahl entscheidet der Netzbezirk (Fahrbahn). Sicherungsleistungen sind direkt bei einer DB-zugelassenen Sicherungsfirma, mind. 2 Wochen vor Beginn zu beantragen.</p> <p>Der Eisenbahnbetrieb darf nicht behindert noch gefährdet werden.</p> <p>Werden bei dem Bauvorhaben Großgeräte (Bau kräne, Bagger usw.) eingesetzt, so sind diese so aufzustellen, dass das Bahnbetriebsgelände mit dem Ausleger und angehängten Transportteilen nicht überschwenkt werden kann. Gegebenenfalls sind Schwenkbegrenzungen einzubauen. Ist ein Überschwenken unumgänglich, so ist mit der DB Netz AG, eine kostenpflichtige Kranvereinbarung aufzustellen. Der Antrag hierfür ist rechtzeitig (mind. 14 Tagen vor Erstellung des Kranes) an folgende Anschrift zu richten: DB Netz AG, Niederlassung Südwest, I.NP-SW-D Ulm, Herr Schöfer, Karlstraße 31-33, 89073 Ulm, Tel.: 0151/42634559, Fax 0731-102 1401 Der Antrag muss den Schwenkradius des Kranes (Baustelleneinrichtungsplan) sowie die Höhe des Auslegers beinhalten.</p> <p>Beim Abbruch vorhandener Baulichkeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Es ist durch geeignete Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen nicht eingeschränkt wird.</p> <p>Bauschutt darf nicht auf Bahngelände gelagert oder zwischengelagert werden.</p> <p>Entlang dem Grenzbereich dürfen keine Abgrabungen bzw. Aufschüttungen vorgenommen werden.</p> <p>Die Baugruben müssen außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten liegen. Ist dies nicht möglich, muss rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung für den Baugrubenverbau vorgelegt werden. Der Verbau ist gern. dieser Berechnung auszuführen. Erdarbeiten im Druckbereich von Gleisen dürfen nur in Abstimmung mit der Bauüberwachung der DB Netz AG ausgeführt werden. Ggf. ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) als die Überwachungsbehörde der Deutschen Bahn AG zu beteiligen. Hierzu ist die Planung über einen Planvorlageberechtigten beim EBA einzureichen und genehmigen zu lassen. Alle hieraus anfallenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.</p> <p>Die Standsicherheit der angrenzenden Gleisanlagen darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere bei Rammarbeiten (zur Baugrubensicherung). Diese dürfen (auch außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten) nur unter ständiger Beobachtung des Gleises durch Mitarbeiter der DB Netz AG erfolgen. Der Netzbezirksleiter ist daher rechtzeitig über den Termin zu benachrichtigen.</p> <p>Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit ist das zu bebauende Grundstück mit einem dauerhaften Zaun, ohne Öffnung, zum Bahngelände hin abzugrenzen. Diese Maßnahme dient zum Schutz der Personen und Fahrzeuge vor den Gefahren des Eisenbahnbetriebes. Rechtsgrundlage ist die Wahrung der Verkehrssicherungspflicht gemäß den Grundsätzen des § 823 BGB. Die Kosten für Herstellung, Erhaltung bzw. Unterhaltung des Zau-nes trägt der Antragsteller.</p>	

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung (vom 01.09.2016 - 05.10.2016) und Öffentlichkeitsbeteiligung (vom 05.09.2016 – 05.10.2016) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

Eingegangene Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>Es ist sicherzustellen, dass ein Einfahren (auch unfreiwillig) ins Betriebsgelände mit geeigneten Mitteln, wie z.B. einem Zaun, einer Mauer oder/und einer Leitplanke baulich verhindert wird.</p> <p>Die anfallenden Abwässer u. Oberflächenwässer dürfen nicht auf Bahngelände geleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Bepflanzungen sind daher nach Konzern-Richtlinie 882 "Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" zu planen und herzustellen". Gemäß der Richtlinie sind als Mindestpflanzabstände für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8m einzuhalten, für hochwüchsige Sträucher sind es 10 m und für Bäume 12 m, gemessen von der Gleismitte des äußersten Gleises.</p> <p>Die für die Planung erforderliche Richtlinie 882 kann bei der folgenden Stelle bezogen werden:</p> <p>Die Anpflanzungen im Grenzbereich entlang der Bahnanlagen sind so zu gestalten, dass ein Überhang nach § 910 BGB vermieden wird und die Vorgaben des Nachbarrechtes eingehalten sind. Die Abstände der Pflanzorte sind so wählen, dass der Abstand zur Grenze gleich der Endwuchshöhe der Bäume und der Sträucher ist. Die Pflanzung darf zu keinem Zeitpunkt die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährden.</p> <p>Beleuchtungsanlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Sämtliche Kosten, die der DB AG aus der Baumaßnahme entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach den "Allgemeinen Vertragsbedingungen für außertarifliche Leistungen der DB AG (AVBL)".</p> <p>Für sämtliche Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Antragsteller nach der derzeit gültigen gesetzlichen Regelung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Das Abwägungsergebnis sowie der Satzungsbeschluss werden den beteiligten Behörden im Rahmen der routinemäßigen Verfahrensbearbeitung zugesendet.</p>
<p>5. Unitymedia BW GmbH 34020 Kassel vom 02.09.2016</p>	
<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	
<p>6. Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH 88046 Friedrichshafen</p>	

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung (vom 01.09.2016 - 05.10.2016) und Öffentlichkeitsbeteiligung (vom 05.09.2016 – 05.10.2016) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

Eingegangene Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
vom 29.09.2016	
Keine Äußerung	
<p>7. Stadtwerk am See 88046 Friedrichshafen vom 06.10.2016</p>	
<p>Durch das nicht zu bebauende Grundstück im westlichen Bereich verläuft eine Wasserleitung mit einem Schachtbauwerk (siehe Lage-skizze Anlage). Diese Leitung mit Bauwerk darf nicht überbaut werden. Beim Setzen von Bäumen sind diese mit einer Schutzfolie zu versehen</p>	<p>Da dieser Bereich von Bebauung freizuhalten ist und auch keine Neupflanzungen erfolgen, sind keine Beeinträchtigungen für die Wasserleitung und das Schachtbauwerk zu erwarten.</p>
<p>7. Stadtwerk am See Anlage zur Stellungnahme vom 06.10.2016</p> 	
<p>8. Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg vom 07.10.2016</p>	
<p>Durch den o.g. Bebauungsplan sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan betroffen. Der Regionalverband bringt zum o.g. Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	
<p>9. Deutsche Telekom Technik GmbH 78166 Donaueschingen vom 07.12.2016</p>	
<p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um ein Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrenserservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Email: Bbb-Donaueschingen@telekom.de. Tel. +49 800 3301903.</p>	<p>Die rechtzeitige Mitteilung an die Telekom wird an den Bauherrn weitergegeben.</p>
Eingegangene Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG (05.09.2016 – 05.10.2016)	
<p>Es gingen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ein</p>	